

Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes

Ohler, Aloys K. Mainz, 1863

3. Erklärung und Rechtfertigung des Planes zur Ertheilung des Katechismusunterrichtes

urn:nbn:de:hbz:466:1-62615

- 1) Für die Elementarklasse gilt ganz der Plan, der für die untere Abtheilung der einklassigen Schule — oben I. A. — aufgestellt ist.
- 2) Die untere Mittelklasse nimmt beim Beginne eines jeden Jahres den Beichtunterricht; und sodann im großen Katechismus, mit Weg-lassung aller mit Zeichen versehenen Gesetzchen, in einem Jahre das erste Hauptstück, im folgenden Jahre das zweite und dritte Hauptstück.
- 3) Die obere Mittelklasse nimmt ebenfalls beim Beginne eines jeden Jahres den Beichtunterricht; und sodann im einen Jahre das erste, im solgenden das zweite und dritte Hauptstück. Diese Klasse lernt nebst den unbezeichneten Gesetzchen noch die mit **.
- 4) Die Oberklasse nimmt gleichfalls beim Ansange eines jeden Jahres zuerst Beichtunterricht; und lernt sodann im einen Jahre das erste Hauptstück, im solgenden Jahre das zweite und dritte Hauptstück.
 (Auch für diese Klasse sind die mit + bezeichneten Stücke nicht obligatorisch.)
 - 3. Erffärung und Rechtfertigung des Planes zur Ertheilung des Katechismusunterrichtes.
- 1. Die viele Lehrbücher nach bem Plane in einer und ber nam: §. 169. lichen Rlaffe beim Religionsunterrichte gebraucht werben follen.

Nach dem obigen Plane dürsen in einer und der nämlichen Schule nie der kleine und der große Katechismus zugleich gebraucht werden; sondern alle Abtheilungen einer Schule haben ein und das nämliche Lehrbuch. Es ist dabei vorausgesett, daß die einklassige Schule stets in zwei Schulen getheilt ist, die zwar von einem Lehrer, aber zu verschiedenen Zeiten gehalten werden.

Diese Borschrift ist deswegen gegeben, damit alle Abtheilungen der Schule an demselben Unterrichte Antheil nehmen können und so keine Zersplitterung im Unterrichte selbst, so wie in Stoff und Zeit stattsindet. Je ungünstiger die Schul- verhältnisse sind, desto vortheilhafter erscheint diese Anordnung. Die Bertheilung der Kinder einer einklassigen Schule in zwei Schulen rechtsertigt sich durch die allzemeine Praxis, sowie durch die Thatsacke, daß diese Trennung in Berücssichtigung des Grades der Vildungsfähigkeit für alle Lehrgegenstände durchaus nothwendig ist.

2. Belde Rinder nach dem Plane den fleinen und welche Rinder §. 170. ben großen Ratechismus zu gebrauchen haben.

In allen Schulen haben die Kinder von 6—8 Jahren den kleinen, die Kinder von 10—14 Jahren den großen Katechismus; dagegen haben die Kinder von 8—9 und von 9—10 Jahren an den Orten, wo sie mit den Kindern von 6—8 Jahren eine Schule bilden, den kleinen, und

an den Orten, wo sie für sich oder mit den Kindern von 10—11 oder bis 12 u. s. w. Jahren eine Schule bilden, den großen Katechismus.

Dsfenbar war es die Absicht des Berfassers, daß der kleine Katechismus über das achte Lebensjahr hinaus in Gebrauch bleiben solle. Man könnte sonst nicht begreisen, warum derselbe so ausführlich ist, da er in dieser Ausführlichkeit mit Kindern von 6-8 Jahren nie durchgenommen werden kann. Auch besinder sich in ihm der Beichtunterricht, der für die Kinder von 8-10 Jahren geschrieben sein muß. — Für Beibehaltung des kleinen Katechismus dis zum zehnten Lebensjahre sprechen auch folgende innere Gründe: Die mehr kindliche Form desselben; die noch unvollständige Durchnahme in der Elementarklasse; die größere Leichtigkeit, welche dieses Lehrbuch bietet, die gesammten religiösen Wahrsheiten zu erklären und in llebersicht zu bringen; das Urtheil vieler gediegenen Geistlichen und Lehrer. Diese Gründe sind die Ursache, weßwegen man den kleinen Katechismus dis zum zehnten Jahre beibehalten haben will, wenn die Kins

der bis zu diesem Alter die Glementarflaffe besuchen.

Dagegen fann man den Gebrauch diefes Lehrbuches bis zum zehnten Lebensjahre nicht allgemein vorschreiben, ohne den im § 169 aufgestellten Grund: sape untreu zu werden. Soll nämlich in einer und der nämlichen Schulflage nur ein Lehrbuch gebraucht werden, so muffen die Kinder von 8 - 9 und von 9-10 Jahren den großen Katechismus bekommen in dem Fall, wo fie mit Kindern höheren Alters eine Klaffe bilden. Es tann alsdann nur billig et scheinen, daß die Kinder dieses Alters sich bes großen Katechismus auch in bem Falle bedienen follen, wenn fie für fich eine besondere Rlaffe bilden, weil sonft ber Lehrer einer folden Schule beffer gestellt wurde, als ein Lehrer unter ungunftigeren Berhältniffen. Man wendet zwar ein, ber große Ratechismus eigene fich durchaus nicht für diese Alterstlaffe, weil die Begriffe darin noch zu schwer, Musbrud und Sagbildung bei ber ungenügenden Lefefertigfeit ber Kinder nicht angemeffen seien. Auch sei zu fürchten, daß ber Religionsunterricht seine gemuthliche Seite verliere, mas gerade für diefes Alter eine Hauptsache sei; sowie auch, daß der Lehrer in Anbetracht der Schwierigkeiten diese Abtheilung vernachlässige, während auf nie gerade besondere Ausmertsamkeit verwendet werden musse. Darauf diene zur Erwiederung: Gebrauchen die Kinder von $8\!-\!10$ Jahren ben großen Ratechismus, fo bleiben die Gesethen, welche ihnen Schwierigkeiten machen tonnten, weg; fie lernen nämlich nur die unbezeichneten und diefe ftimmen zum großen Theile felbst bem Wortlaute nach mit benen best fleinen Katechismus überein, fo daß sie eigentlich diefelbe Sache, nur in einem anderen Buche lernen. Die wenigen vorkommenden Schwierigfeiten wiegt der Bortheil auf, daß die Rinder einer Schule gemeinschaftlich unterrichtet werden tonnen und daß der große Katechismus um so länger im Gebrauche bleibt, was eine wesentliche Bedingung für bas Gebeihen bes Unterrichtes und ein hauptvortheil in ber Ertheilung deffelben nicht nur für den Geiftlichen und Lehrer, sondern felbst auch für die Rinder ift.

§. 171. 3. Welche Kinder nach dem Plane die in den beiden Katechismen vorkommenden unbezeichneten und bezeichneten Gejetchen zu lernen haben.

Der kleine Katechismus enthält Gesetzchen ohne Zeichen und mit Sternchen. — Mögen die Schulverhältnisse sein, wie sie wollen, so lernen die Kinder von 6—8 Jahren immer nur die Gesethen ohne Zeichen. Dagegen lernen die Kinder von 8—9 und von 9—10 Jahren, wenn sie mit den Kindern von 6—8 Jahren eine Schule bilden, zu den unbezeichneten auch noch die mit einem Sternchen bezeichneten. Umfaßt die Elementarklasse nur die Kinder von 6—8 Jahren, so bleibt der Beichtunterricht ganz weg, weil vor dem achten Jahre die Kinder noch nicht beichten; umfaßt sie dagegen die Kinder von 6—9 oder von 6—10 Jahren, so nehmen die von 7 bis 8 Jahren Untheil am Beichtunterrichte und lernen dabei einstweilen die wenigen Fragen ohne Zeichen, obgleich sie noch nicht beichten; die Kinder von 8—9 und von 9—10 Jahren lernen die Fragen ohne Zeichen und mit einem Sternchen; dagegen sind die Fragen mit einem Kreuzchen, die sich im Beichtunterrichte des kleinen Katechismus noch eingereihet sinden, für sie nicht obligatorisch.

Der große Katechismus enthält Gesethen ohne Zeichen mit zwei Sternden (**), mit einem Sternden (*) und mit einem Kreuzchen (†). — In demfelben find die Fragen ohne Zeichen für die Kinder von 8—10 Jahren bestimmt, falls sie für sich oder mit Kindern böheren Alters eine Schule bilden, bemnach ben großen Katechismus gebrauchen follen. - Die Fragen mit zwei Sternchen nebft ben Fragen ohne Zeichen haben die Kinder von 10-12 Jahren zu lernen. - Die Fragen mit einem Sternchen nebst den Fragen ohne Zeichen und mit zwei Sternden haben die Kinder von 12—14 Jahren zu lernen. — Dagegen find die Fragen und Stellen, welche mit einem Kreuzch en bezeichnet find, für keine Schule obligatorisch. Wo ganz besonders günstige Berhältnisse bestehen, bleibt es dem Katecheten überlassen, auch sie durchzunehmen. Jedenfalls ist es viel besser, sie nicht zu nehmen, als durch Ueberhäufung des Stoffes sich fast nur auf das Auswendiglernen defielben beschränken zu muffen, ohne auf ein tieferes Berftändniß eingehen zu können.

Auch ist die kurze Kirchengeschichte, welche der Religionslehre im großen Katechismus vorangeht, für keine Schule obligatorisch. Es bleibt dem Katecheten überlassen, ob, wann und wie er sie durchnehmen will. Sehr passend kann sie im Kommunionunterricht behandelt werden.

Die Ausscheidung der Gesetzchen des kleinen Katecksmus für die Kinsber von 6 — 8 Jahren entspricht durchaus allen Erfordernissen eines guten Resligionsunterrichtes für diese Altersstufe. In Berücksichtigung der geringen Fass

Dhler, Erziehunges u. Unterrichtefunde. 3. Muft.

ift it

11=

m

je

n it

r:

mft

t=

r, it

ie e.

n

n = = nil o

fungstraft ber Kinder, ber Schwierigfeit des Unterrichtes und des Umftandes, daß bier Ratedismuslehre und biblifcher Geschichtsunterricht gufammenfallen, ift bas geringite Daß von Stoff ausgeschieden; aber doch fo, daß die Rinder ein Ganges im Zusammenhange erhalten, indem nirgendswo durch die Ausscheidung bebeutende Luden vorfommen. Wollte man für diese Altersftufe ben Katechismus ohne Ausscheidung nehmen, so bekamen die Kinder nur Bruchstude und nicht ein jufammenhängendes Bange. Chenfo wird Derjenige, welcher die Ausscheidung bes Stoffes im großen Katechismus für die Rinder von 8 - 10, 10 - 12 und 12 - 14 Sabren gewiffenhaft prüft, das Urtheil abgeben muffen, daß überall die Rinder ein Ganges erhalten, ohne mit Stoff überhäuft zu werden und ohne ihnen Stoff zu bieten, ber ihren Sabigfeiten nicht entspricht.

§. 172. 4. In wie viel Zeit nach bem Blane ber fleine und in wie viel Beit ber große Ratechismus burch gunehmen ift.

Ueberall, wo ber fleine Katechismus im Gebrauche ift, muß er je nach der Altersftufe ohne oder mit Sternchen, ohne oder mit Beichtunterricht in ein em Jahre gang durchgenommen werden. (Nämlich etwa vom zweiten Quartal bes erften bis zum zweiten Quartal bes weiten Schuljahres.)

Neberall, wo ber große Katechismus im Gebrauche ift, muß er je nach der Altersftufe ohne Zeichen — ohne Zeichen und mit zwei Sternchen - ohne Zeichen, mit zwei Sternchen und mit einem Stern chen in zwei Jahren gang durchgenommen werden, und zwar in folgender Weise: In einem Jahre wird in den ersten Wochen der Beicht unterricht und alsdann das erfte hauptstück, im andern Jahre in ben ersten Wochen der Beichtunterricht und darauf das zweite und dritte Sauptstück genommen.

Wo in der Elementarklasse der Beichtunterricht genommen werden muß, fällt er gleichfalls in die ersten Wochen des beginnenden Schuljahres.

Was die Durchnahme des fleinen Ratechismus in einem Jahre betrifft, so ist dies durch die Ausscheidung der Gesetzchen in demfelben, sowie durch den Grundsatz gerechtfertigt, daß jeder Abtheilung in der Zeit, in welcher die Kinder dieselbe bilden, ein Ganges gegeben werden muß. Da aber in ber Elementarflaffe besonders in der Religion der Unterricht in einem Jahre Begrundungs: und im andern Jahre Wiederholungsunterricht ift, fo konnte die Durch: nahme des kleinen Katechismus durchaus nicht auf zwei Jahre, sondern sie mußte auf ein Jahr festgesett werden.

Bezüglich der Durchnahme bes großen Ratechismus in den verichie denen Abtheilungen find unter ben Religionslehrern die Meinungen fehr verschieben. Einige wollen ihn in jedem Jahre, Andere innerhalb zwei, Andere innerhalb drei und wieder Andere innerhalb vier Jahren einmal gang durchgenontmen baben.

In einem Jahre ben großen Katechismus burchzunehmen, ift unmöglich. Der Stoff ift zu reich, um auch bann nur einigermaßen begrundend auf bie eingelnen Fragen eingehen zu fonnen; auch wurde in diefem Falle den Rindern viel ju viel jum Muswendiglernen zugemuthet werden.

In brei Jahren ihn durchzunehmen, ist nicht durchführbar, indem die Schuleinrichtung bas größte Sinderniß bietet; auch wurde alsbann feine genus

gende Wiederholung ftattfinden.

as

uŝ

in

ng 12

nd

ent

1=

rie er

er

n:

ite

In vier Jahren ben großen Katechismus burchzunehmen, hat ben großen Nachtheil, daß tein einziges Rind benfelben gweimal durchnehmen fann; viele

taum einmal, manche fogar noch nicht einmal.

Es bleibt alfo nur noch übrig, ihn in zwei Jahren burch = gunehmen. Dies entspricht auch ber Ratur ber Sache; benn es bilben mit ziemlich genauer Berücksichtigung der Bildungsfähigkeit der Kinder immer zwei Jahrescurfe eine Abtheilung. Es erhält sonach jede Abtheilung ein Ganzes; auch wird auf diese Beise der große Katechismus durchschnittlich von allen Kindern mindestens zweimal durchgenommen und gerade dadurch mittelft des wiederholten Auswendiglernens dem Gedächtniffe tiefer eingeprägt und mittelft der wiederhol= ten Erklärung dem Berftande zur viel befferen Ginficht gebracht; benn ichon ein= mal Durchgenommenes wird durch die zweite Durchnahme erst recht festgestellt und bringt oft da erft, weil die Ginsicht leichter und durchschnittlich tiefer gehend ift, ben im Religionsunterrichte bezweckten bleibenden Gindruck hervor.

Bereits hat es auch die Erfahrung bestätigt, baß der fleine und der große Ratechismus in ber im Plane vorgeschriebenen Zeit burchgenommen werden fann.

Daß mit den Kindern, welche beichten muffen, beim Beginne bes Schul= jahres sogleich der Beichtunterricht genommen wird, wird auch Jeder billigen. Er fann genommen werden, weil die dazu nothwendigen Boraussetzungen bei allen diesen Rindern gegeben find, und er muß in dieser Zeit genommen werden, weil viele Kinder jum erftenmal, alle aber um diese Zeit beichten. Daß außer bem Beichtunterrichte der Beichte selbst jedesmal noch eine spezielle Borbereitung vorangehen foll, ift bereits gefagt.

5. Die Geiftliche und Lehrer bezüglich ber Mittheilung bes §. 173. Stoffes und ber Behandlung beffelben im Religionsunterrichte jufammengehen follen, um bem 3 wede bes Planes zu entfprechen.

In allen Schulen, in welchen Geiftliche und Lehrer zusammen den Religionsunterricht ertheilen, nehmen sie beide die nämliche Lection. Die Art und Weise, wie Geistliche und Lehrer dieselbe behandeln sollen, wird später gezeigt werden. Hier nur so viel: Der Lehrer hat die Lection vorzubereiten und gibt darum vorzugsweise, aber nicht ausichließlich (nämlich die Sacherflärung ift nicht ausgeschlossen) die Worter= flärung; ebenso die Erklärung der Bibelstellen, sowohl in ihrem geschicht= lichen Zusammenhange, als in ihrem Zusammenhange mit der zu er= flärenden Antwort; auch besorgt er vorzüglich das Auswendiglernen. Der Beiftliche führt die nämliche Lection nach all' diesen Beziehungen weiter aus und berücksichtigt dabei vorzugsweise die Sacherflärung. Auch lasse er aus verschiedenen Gründen das Auswendiglernen nie ohne

bie demselben von seiner Seite so sehr gebührende Beachtung und Controle.

Denjenigen, welche der Ansicht find, der Geistliche muffe im Religionsunterrichte stets eine ganz andere Partie des Katechismus behandeln, als der Lehrer, weil die Berschiedenheit der Individualität bei Behandlung einer und der nämelichen Lection nur Verwirrung in die Sache bringe, diene zur Erwiederung:

In jedem Gegenstande muß nach einem festen Lebrgange verfahren werden, und wo das nicht geschieht, tritt gerade Bermirrung ein. Diese mußte aber im Religionsunterrichte stattfinden, wenn der Beiftliche ein Stud aus dem Ratechise mus behandelte, das mit dem vom Lehrer behandelten in feinem Zusammenhange ftunde. — Wollte aber Einer von beiden voraneilen und der Andere nur wieder holen, so sehen wir nicht ein, warum fie nicht fogleich, b. i. bei berselben Lection, und jo ftets zusammen geben tonnen; denn tann ber Beiftliche Das noch einmal durchnehmen, mas vor einigen Wochen auch der Lehrer durchgenommen bat ober umgekehrt, fo tann er noch viel beffer dieselbe Lection noch einmal behandeln und ausführen, die ber Lehrer in der vorausgebenden Religionsstunde ibm porbereitet hat. Die Verschiedenheit der Individualität steht bier keinesfalls im Bege, wo di eSache und der Ausdruck fo bestimmt gegeben find; im Gegentheil, gerade badurch bleibt der Unterricht vor Einseitigkeit bewahrt und erhält eine allseitige und vollständige Abrundung. Allerdings muß vorausgesett werden , daß sich beide wohl mit einander verständigen und sich dadurch, daß der Lehrer stets der Katedeje des Geiftlichen und der Geiftliche oftmals der des Lehrers beiwohnt, in ihren Borzügen und Schwächen tennen lernen.

§. 174. 6. Welche Nebungen die Katecheten vornehmen sollen, um ben vorgeschriebenen Katechismusstoff, dem Plane entsprechend, sum bleibenden Sigenthum der Kinder zu machen.

Der jeder Altersstuse vorgeschriebene Stoff muß dem Gedäckt nisse des Kindes ein geprägt, aber auch — und das ist durchaus nicht zu übersehen — zum Berständnisse gebracht, ebenso müssen Wille und Herz dafür gewonnen werden. Diese Einführung ins Verständnis, diese Einwirkung auf Willen und Herz kann und soll um so allseitiger und gediegener sein, je günstiger im Vergleiche zur einklassigen Schule die Klassenabtheilungen und sonstigen Verhältnisse sind. Man verlangt von mehrklassigen Schulen durchaus nicht mehr Swis, als von der einklassigen, wohl aber eine tiesere Begründung. — Am Schlusse eines jeden Abschnittes soll eine cursorische, am Schlusse eines jeden Jahres aber eine vollständige Wiederholung stattsins den. Dem Katecheten bleibt es dabei überlassen, wie viel Zeit er auf die Repetition verwenden will.

Daß hiermit nicht zuviel verlangt wird, muß Jeder, der sich mit der jeder Abtheilung gestellten Aufgabe vertraut macht, zugeben. Selbst in ganz mittel-mäßigen Schulen ist sie bereits gelöst worden. Sollten Manche auffallend zurüchleiben, so ist zu vermuthen, daß entweder verschuldete oder unver-

schuldete Versaumniß, oder daß eine zu große Breite und Weitläusigkeit in der Erklärung vorgekommen sein mögen. Wo dagegen Katecheten weit mehr durch nehmen, als der Plan vorschreibt, ist Verdacht vorhanden, daß zu große Oberslächlichkeit in der Erklärung oder vielleicht bloßes Auswendiglernen statt sinden.

So beugt der Plan ebenso der Oberflächlichkeit und Nachlässigkeit, wie jener Weitschweifigkeit in der Erklärung vor, welche man fälschlich mit dem Worte Gründlichkeit bezeichnet, während sie das Kind mehr von der Sache abs, als ihr zusührt.

7. Die nach bem Plane ber Religionslehrer ben Religionsunter: §. 175. richt in ber Clementar:, Mittel: und Oberklasse einrichten foll.

In der Elementarklasse wird überall der Religionsunterricht in den ersten Wochen des beginnenden Schuljahres für die untere Abtheilung besonders und für die obere Abtheilung besonders erstheilt. Etwa gegen das zweite Quartal hin wird er gemeinschaftlich, so daß auch die untere Abtheilung nicht blos zuhörend, sondern auch mitlernend sich betheiligt.

Besuchen nur Kinder von 6 - 8 Jahren die Elementarklaffe, so wird mit den Kindern von 6 - 7 Jahren, welche die untere Abtheilung bilden, in den erften Bochen bas h. Kreugzeichen (großes und fleines), bas Baterunfer, bas Gegrüßest seist du, Maria! und wenn noch Zeit übrig ift, der Glaube an Gott Bater besonders geübt. Die Kinder von 7 — 8 Jahren nehmen (besonders) in biefer Zeit jenen Theil bes fleinen Katechismus burch, welcher in bem ersten Schuljahre nicht behandelt murbe, also etwa das britte Sauptstud. Abtheilung, welche nicht unmittelbar unterrichtet wird, kann zuhören und mitlernen ober auch ftill beschäftigt werben. Erft wenn mit der oberen Abtheilung der kleine Katechismus zu Ende gebracht ift, haben beide Abtheilungen den Unterricht gemeinschaftlich. Es wird bann von vorn begonnen, jedoch braucht nicht ber fleine Katechismus in diesem Jahre gang bis zu Ende gebracht zu werden ; ein Theil wird wieder für die ersten Wochen des tommenden Schuljahres übrig bleiben. Die untere Abtheilung lernt mit Ausnahme der schwereren Antworten alle übrigen durch Bor: und Nachsprechen auswendig, wenn dieselben nicht bereits schon bei der Erklärung behalten worden sind. — Besuchen die Kinder von 6 — 9 ober von 6 — 10 Jahren die Elementarklasse, so bilden die Kinder von 6 — 7 Jahren die untere Abtheilung und die Kinder von 7 — 9 oder bis 10 Jahren die obere Abtheilung. Bahrend im ersten Quartal des Schuljahres die untere Abtheilung die obenbezeichneten Gebete besonders übt, nimmt die obere Abtheilung zuerst den Beichtunterricht und alsdann den Theil im Katechismus, der im vorigen Jahre noch übrig blieb. Hierauf wird der Unterricht für alle Kinder gemeinschaftlich gang nach ber oben angegebenen Ginrichtung gehalten, nur daß dabei die Kinder von 8 — 9 ober 8 — 10 Jahren auch immer die Fragen mit Sternchen mitlernen.

Mögen nur die Kinder von 6 — 8 Jahren oder auch die Kinder von 6 — 10 Jahren die Elementarklasse besuchen, so ist stets die biblische Geschichte mit dem Katechismus zu verbinden; d. h. es sind gelegentlich jene Geschichten aus dem alten und neuen Testamente durchzunehmen, welche zur Erklärung der betreffenden Antworten dienen. Sobald dagegen das Kind den großen Katechis-

は、日本は日本はは

de

I

uf

mus gebrauchen muß, mag dieses nur im achten, neunten oder zehnten Jahre geschehen, trennt sich der Katechismus- und der biblische Geschichtsunterricht, jedoch werden in letterem vorzugsweise die Geschichten behandelt, welche zur Erklärung des vorgeschriebenen Katechismusstoffes nothwendig sind.

In allen anderen Schulen ift das ganze Jahr hin: durch der Religionsunterricht gemeinschaftlich.

Bilden Kinder von 8 - 14 ober von 9 - 14 Jahren eine Oberklasse, so haben fie alle ftets die nämliche Lection, nur mit dem Unterschiede, daß bie untere Abtheilung (Rinder von 8-10 Jahren oder von 9-10 Jahren) in jeder Lection nur die Gesethen ohne Beichen; - die mittlere Abtheilung (Kinder von 10 - 12 Jahren) die Gefenden ohne Zeichen und mit 2 Sternchen und - die oberfte Abtheilung (Rinder von 12-14 Jah: ren) die Gesethen ohne Zeichen, mit 2 und mit 1 Sternchen gu lernen haben. Sollten sich für die Kinder von 8-10 Jahren ein- oder das anderemal in einer Lection feine Gesethen ohne Zeichen vorfinden; so mogen fie eine ober zwei Lectionen wiederholen oder eine neue vorauslernen, indem der Grundfat gelten muß, daß allen Kindern für jede Stunde ein bestimmtes Benfum aufgegeben wird. — Meistentheils steben die unbezeichneten Gesethen des großen Ratechismus unter sich in logischer Berbindung; wo dieses einmal nicht ber Fall sein follte, bat ber Ratechet burch die bagwischenliegenden Fragen in ber Erflarung ben Zusammenhang berzustellen, ohne diese Antworten auswendig lernen zu laffen. Verbleiben die Kinder bis zum zehnten Jahre in der Elementarklasse und erhalten fie sonach erst in diesem Lebensjahre ben großen Katechismus, fo lernen fie fogleich die Gesetchen ohne Zeichen und mit 2 Sternchen.

Die Einrichtung des Religionsunterrichtes bei den sonst noch möglichen Schulabtheilungen wird Jeder aus dem gegebenen Katechismusplan selbst herausisinden können. Zur Erleichterung in dieser Beziehung wollen wir hier die Bertheilung des Stoffes auf jedes "Schuljahr des Kindes in Form einer Tabelle

anfügen.

Bemerkt sei hier nur noch (was sich übrigens wohl von selhst versteht), daß Kinder, welche wegen Unfähigkeit sißen bleiben, nur Das zu lernen haben, was die Abtheilung lernt, in welcher sie zurückgeblieben sind; wie denn auch von Kindern, welche wegen besonderer Fähigkeit eine Abtheilung überspringen oder nur ein Jahr in derselben verbleiben, die Leistungen der Abtheilung verlangt werden müssen, in welcher sie sich besinden.

Um Mikverständnissen vorzubeugen, machen wir nochmals aufmerkfam, daß dieser ganzen Einrichtung der Katechismus von Deharbe, welcher im Bisthume Mainz eingeführt ist, zu Grunde liegt. Wir haben also auch nur die Ausscheidungen durch Zeichen im Auge, welche in diesem Lehrbuche vorkommen. Es ist übrigens nicht schwer, jede andere Ausgabe darnach einzurichten.

10	
200	
2	
+ 0	
-	
-	
Marie C	
3	
50	
-	
a	
20	
=	
200	500
201	
-	0
100	8
11 8 11	
-	-
1	3
	0
-	-
-	different
offe	13
D	3
100	-
120	PARTY.
STEEL .	-
LOY	2
2	
	+
=	2 462
200	7
+b.	Barra S
	-
10	1
100	
0	9
1975	~
	3
5000	0
60	
in	The state of the s
0.0	200
	No.
	-
	-
	-
9	
9	1.3
9	1.3
9	111
9	1.3
9	utra
9	utra
9	34111
9	34111
Schuljab	134111
Schuljab	134111
aduliabr	1134111
aduliabr	1134111
Eduliabr f	134111
Eduliabr f	ninghina
Souljabr fü	ninghina
Souljabr fü	untishtas
Souljabr fü	untishtas
Shuljabr für	ninghina
Shuljabr für	untishtas
Shuljabr für d	untishtas
Shuljabr für die	untishtas
Shuljabr für die	untishtas
Souljabr für die K	untishtas
Souljabr für Die Kind	untishtas
Souljabr für Die Kinder	untishtas
Souljabr für Die Kinder	untishtas
Souljabr für Die Kinder v	untishtas
Souljabr für Die Kinder v	untishtas
Souljabr für Die Kinder	untishtas

In ben ersten Wochen Einubung bes b. Kreuges, bes Bater unfer, bes Gegrüßet seist bu. Maria! Darauf kleiner Katechismus vom Anfange bis etwa zum britten Handen ohne Zeichen. Die biblische verbunden mit dem Katechismusun-terrichte.	6—7 Jahren.
a) In den ersten Wochen der Theil des kleinen Katechismus, welcher im erten Jahre nicht genommen wurde, als dann vom Anfange dis etwa zum drikte. Hur die Gesechen ohne Zeichen. h) Wo diese Kindern der mit den Kindern der Aindern der Beicher unterricht voraus. Die bibl. Geschichtein beit bibl. Geschichtein beiden Fällen verdus. Die bibl. Geschichtein beiten dies des Bichtwinden mit dem Katechismusunter- Katechismusunter- tichte.	7—8 Jahren.
a) Wo diese Kinder zur Elementarkasse getheilt sind u. den kleinen Katechismus baben, daben sie ganz das Rämliche, wie es in der vorigen Rubrik unter h) angegeben ist, nur kernen sie auch die Gesetzen mit 1 Sternchen. Die dibl. Gesch. ist verdunden mit 2 Sternchen. Die dibl. Gesch. ist verdunden mit de nicht zur Elementarksasse katechismus mitgebrauchen, daben sie in eine m Jahre Beicht- unterricht und das erste has 11. u. 111. Sptstud, aber nur in den Gesetzen der ohne Zeichen. Die dibl. Gesch. ist vom Katechismus ohne Zeichen.	8-9 Jahren.
enden und nut destanden. nut Legen einen und nut destanden. nut Legen beligionsunderrichtes der dem soch noch möglichen. sollten und her das dem gegebenen Katechismusplan selbst beraus- tigen und des Kinden und bier die Bereiten noch wir bier die Bereiten noch geschen einer Tabelle id eine Beseichung von einer Tabelle	9—10 Jahren 10—11 Jahre
In großen Kattechismus in eie nem Jahre zuerst Beichtunterricht und alsdaun das erste Hauptstüd; im andern Jahre zuerst Beichtunterricht und das zweite und das zweite und des zweitenden den und mit den und mit dernt. — Die biblische Geschent.	10-11 Jahren.
Rämlicher im Bieblume von Deharb e welder im Bieblume Mantichen von Hauft der	111—12 Jahren 12—14 Jahren
Hämliche, was für die Kinder won 10 — 11 Jahren gesagt ist, nur werden die Gesechen, mit 2 und mit einem Sternden. den gesernt.	12-14 Jahren

ge= och ng

n=

en 13: er: Ue

aß in=

en

aß me 13= Eß

Rad Dem, mas bereits gejagt worden ift, betarf biefe Ginrichtung bes Religionsunterrichtes in den fo verichiedenen Schulverhaltniffen taum noch ber weiteren Beleuchtung. Sie entspricht durchaus ben vernünftigen und richtigen Grund: faten einer guten Erziehung und eines gediegenen Unterrichtes. Darum ju ihrer Rechtfertigung nur noch einiges Wenige.

Daß mit den Kindern von 6 — 7 Jahren im ersten Quartal ihres Schulbesuches das h. Areuz, das Bater unser, Gegrußet feift du, Maria, und, wenn möglich, ber Glaube an Gott Bater besonders geübt werden, ift durchaus noth: wendig. Gerade durch diese Uebung schließt fich die Schule fo eng an bas Elternhaus an. Sat das Elternhaus das Gebet vernachläffigt, fo wird das Berfäumte alsogleich nachgeholt; haben die Eltern wohl ihre Pflicht erfüllt, so bat die Schule boch bier Manches zu verbeffern. Sie muß nämlich die Kinder sprachrichtig, laut und langsam diese Gebete beten lehren, so daß fie dieselben einzeln und im Chor richtig sprechen. Daß hierzu eine unmittelbare Uebung nöthig ift, konnte nur Derjenige leugnen wollen, der nie mit folden Kindern Berfehr hatte. Dagegen muß auch hier das rechte Maß eingehalten wer-Diese Uebung auch noch auf die übrigen Gebete ausdehnen und darum das ganze Jahr fortseten zu wollen, ift unnöthig, weil bas Kind durch bas tägliche Schulgebet und den Unterricht diefe Gebete nachber leicht lernt; auch wurde fo der eigentliche Religionsunterricht zu weit hinausgeschoben.

Rein Sachverständiger wird es wohl beanstanden, daß in der Elementars flaffe ber Katechismus- und biblische Geschichtsunterricht verbunden sein sollen. Dagegen könnte die Trennung der Katechismuslehre von dem biblischen Geschichtsunterrichte in der Oberklaffe und gang besonders in der Mittelklaffe, wo die Kinder den großen Katechismus gebrauchen muffen, Bedenken erregen. Auch wir möchten bei ben Kindern von 8 — 10 Jahren die biblische Geschichte und ben Ratechismus zusammen behandelt sehen. Der Einheit des Unterrichtes wegen ift er aber zu trennen; ungeachtet dieser Trennung tonnen übrigens beibe Unterrichtsgegenstände boch gang gut zufammen geben, b. b. im biblischen Geschichtsunterrichte tann immer ber Stoff ausgewählt werben, welcher zur anschaulichen, geschichtlichen Begründung des Katechismusunterrichtes nothwendig ift. Daß dies felben in der Oberflaffe getrennt werden muffen, unterliegt feinem Zweifel, wenn wir bedenten, daß es fich hier zunächft und vor Allem um die Feststellung des Dogmas handelt in dem von der Kirche gegebenen Ausbrucke.

Bon geringer Bedeutung ift der Ginmand, einem Katecheten, welcher Kinder von 8 - 14 Jahren zusammen zu unterrichten habe, möchte oftmals das Gedächtniß versagen, wenn er nicht blos die Gesetzben überhaupt, sondern auch die für die untere, mittlere und obere Abtheilung bezeichneten in jeder Lection behalten muffe. In dem Falle mag er einen flüchtigen Blid in seinen Rateciemus werfen. Im Laufe der Zeit wird er ohnedies durch die beständige Uebung faum mehr in dieje Berlegenheit tommen.

\$. 176. 8. Die viele Stunden, um bem 3 mede bes Planes ju entipre den, wöchentlich auf ben Religionsunterricht verwendet werben follen und wie biefe Stunden im Lectionsplane gu vertheilen find.

Der vorliegende Plan hat die Unterrichtszeit im Auge gehabt, welche der einklaffigen Schule zu Gebote steht. Diese hat für den Religionsunterricht in der Elementarklasse durch das ganze Jahr nur

4 balbe Stunden und in der Oberklaffe im Commer') 4 und im Winter 6 ganze Stunden. Bon den 4 halben Stunden in der Ele= mentarklaffe fallen in den erften Wochen des Schuljahres 2 halbe Stunden der unteren und 2 halbe Stunden der oberen Abtheilung zu. Es ist darum zu wünschen, daß in dieser Zeit nur der Lehrer, und nicht mit ihm der Geistliche, den Unterricht übernimmt. Nach diesen ersten Wochen bes Schuljahres, nach welchen ber Unterricht gemein= schaftlich wird, fallen diesem gemeinschaftlichen Unterrichte sämmtliche 4 halbe Stunden zu. Sollte fich ber Geiftliche baran betheiligen wollen, so theilt er sich mit dem Lehrer in diese 4 halben Stunden. — In der Oberklasse haben die Kinder während des Sommers von den 4 Stunden Religionsunterricht, welche auf die 6 Wochentage zu vertheilen sind, 2 halbe Stunden für biblische Geschichte, 2 ganze Stunden Ratechismus= unterricht durch den Geistlichen und 2 halbe Stunden durch den Lehrer. Im Winter dagegen kommen 2 ganze Stunden auf den biblischen Ge= schichtsunterricht, 2 ganze Stunden auf den Katechismusunterricht des Geiftlichen und 2 ganze Stunden auf den des Lehrers.

Außer der einklassigen Schule kommen in jeder Elementarklasse minde stens 6 halbe Stunden, in jeder Mittel- und Oberklasse 6 ganze Stunden auf den Religionsunterricht. Die Vertheilung dieser Unterrichtszeit auf den biblischen Geschichtsunterricht, wo er vom Katechismus getrennt ist, und auf den Unterricht des Eeistlichen und Lehrers im Katechismus, ist nach obiger Angabe leicht vorzunehmen.

Weniger Zeit, als hier angegeben ist, darf für diesen Gegenstand nie und nirgends verwendet werden, aber auch überall nicht mehr als 6 ganze Stunden wöchentlich.

Wenn der Lehrer das ganze Jahr hindurch sich streng im Religionsunterzichte an seinen Stundenplan hält, wird die Zeit vollständig ausreichen, und er wird nie in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt sein, zu gewissen Zeiten auf Unkosten der übrigen Lehrgegenstände widerrechtlich mehr Stunden zusehen zu mussen.

Sollte der Geiftliche manchmal durch Cafualfälle verhindert sein, seine festgesehte Stunde einhalten zu können; so kann er seinen Unterricht zu einer anderen halten; nur muß alsdann der Lehrer in der vacant gewordenen Stunde den Gegenstand nehmen, der durch den Tausch sonst ausfallen müßte.

In Rrantheitsfällen tritt, wo möglich, ein Katechet für den anderen ein.

ın

I= r= at

er

ie re

¹⁾ Im Großherzogthum Heffen ift im Sommer auf dem Lande nur Morgens Schule.